

| | | |
|-------------|---|----------------|
| 1975 | Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1975 | Nr. 117 |
|-------------|---|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 16. 10. 75 | Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes <small>2121-50-1-6</small> | 2643 |
| 20. 10. 75 | Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhmacher | 2645 |
| 14. 10. 75 | Berichtigung des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts <small>2125-40</small> | 2652 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 62 | 2652 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 2653 |

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes

Vom 16. Oktober 1975

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1903), wird um folgende Positionen ergänzt:

| | Wissenschaftliche Bezeichnung | Kurzbezeichnung | Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG |
|------|---|-----------------|--|
| 433. | 3-[4-(β -Äthoxy-phenäthyl)-piperazin-1-yl]-2-methyl-propiophenon und seine Salze | Eprazinon | 1. Januar 1979 |
| 434. | 3,3'-[Äthylen-bis(oxyäthylen-oxyäthylen-carbonyl-imino)]-bis(2,4,6-trijod-benzoesäure) und ihre Salze | Iodoxaminsäure | 1. Januar 1979 |
| 435. | (+)-Äthyl-[1-(<i>o</i> -methyl-benzyl)-imidazol-5-carboxylat] und seine Salze | Etomidat | 1. Januar 1979 |
| 436. | (3-Äthyl-4-oxo-5-piperidino-thiazolidin-2-yliden)-essigsäure-äthyl-ester und seine Salze | Piprozolin | 1. Januar 1979 |
| 437. | O-3-Amino-3-deoxy- α -D-glucopyranosyl-(1 \rightarrow 4)-O-[6-amino-6-deoxy- α -D-glucopyranosyl-(1 \rightarrow 6)]-N ³ -(4-amino-L-2-hydroxybutyryl)-2-deoxy-L-streptamin und seine Salze | Amikacin | 1. Januar 1979 |

| Wissenschaftliche Bezeichnung | Kurzbezeichnung | Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG |
|--|------------------|--|
| 438. 2-(3-Benzoyl-phenyl)-propionsäure und ihre Salze | Ketoprofen | 1. Januar 1979 |
| 439. 2-(<i>p</i> -Butoxy-phenyl)-acetoxyhydroxamsäure — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist — | Bufexamac | 1. Januar 1979 |
| 440. 3,5-Diäthyl-1-allyl-6-chlor-uracil | | 1. Januar 1979 |
| 441. [2-(<i>O,O</i> -Diäthyl-phosphono-thio)-äthyl]-trimethyl-ammonium-jodid | Ecothiopat-jodid | 1. Januar 1979 |
| 442. (\pm)- <i>trans</i> -2-(Dimethylaminomethyl)-1-(<i>m</i> -methoxy-phenyl)-cyclohexanol und seine Salze | Tramadol | 1. Januar 1979 |
| 443. 5-(3,3-Dimethyl-1-triazeno)-imidazol-4-carboxamid und seine Salze | Dacarbazin | 1. Januar 1979 |
| 444. 1-[β -(Isopentyl-oxy)-phenäthyl]-pyrrolidin und seine Salze | Amixetrin | 1. Januar 1979 |
| 445. 4-(β -Methoxy-phenäthyl)- α -phenyl-piperazin-1-propanol und seine Salze | Eprozinol | 1. Januar 1979 |
| 446. Mithramycin — Antibioticum aus <i>Streptomyces tanashiensis</i> oder <i>Streptomyces plicatus</i> — | Mithramycin | 1. Januar 1979 |
| 447. Mumps-Virus, Stamm Jeryl-Lynn, attenuiert | | 1. Januar 1979 |
| 448. 17 α -Pregna-2,4-dien-20-ino[2,3-d]isoxazol-17-ol | Danazol | 1. Januar 1979 |
| 449. Tetramethylen-bis(methan-sulfonat) — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren — | Busulfan | 1. Januar 1979 |
| 450. Vincamin und seine Salze | Vincamin | 1. Januar 1979 |

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhmacher

Vom 20. Oktober 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Schuhmacher nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
2. Bedienen und Pflegen der gewerbeüblichen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
3. Kenntnisse der gebräuchlichen Leder- und Synthetikmaterialien,
4. Bearbeiten von Bodenmaterial,
5. Bearbeiten von Absätzen,
6. Bearbeiten von Sohlen,
7. Arbeiten am Schaft,
8. Ausführen von Maßschuharbeiten,
9. Grundkenntnisse der allgemeinen Lehre vom Körper des Menschen, insbesondere der Anatomie des Fußes und des Beines und ihrer Erkrankungen,
10. Anfertigen von Fußumrißzeichnungen, Trittsuren und Abwicklungshilfen,
11. Grundkenntnisse der Schaftherstellung,
12. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach ein- einhalb Jahren stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten eineinhalb Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Zeit der Ausbildung zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt nicht mehr als acht Stunden zwei praktische Arbeiten ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufbringen vorgefertigter Absätze auf ein Paar Damenschuhe,
2. Aufbringen von Lederhalbsohlen und Lederabsätzen auf ein Paar Herrenschuhe.

§ 8

Prüfungsanforderungen für die Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling

1. innerhalb von zwölf Stunden ein Prüfungsstück fertigen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) eine Schuhreparatur mit Aufbringen von Lederhalbsohlen und Lederabsätzen sowie mit Ausbessern des Unterbodens,
 - b) die Anfertigung eines Paares Maßschuhe unter Verwendung vorgefertigter Schäfte mit Bodenbefestigung nach Wahl;
2. innerhalb von sechs Stunden eine Arbeitsprobe ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- a) Ausführen von Teilarbeiten beim Aufbau eines Paares Maßschuhe einschließlich Einstechen von Ballen zu Ballen,
 - b) Reparieren eines Paares Schuhe mit Lederhalbsohlen und mit Absätzen.

Bei der Arbeitsprobe sind insbesondere solche Fertigkeiten zu prüfen, die am Prüfungsstück nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Herkunft und Art der Häute und Felle,
 - b) Gerbarten für Boden- und Oberleder,
 - c) gebräuchliche Ober- und Bodenlederarten,
 - d) gebräuchliche synthetische Oberteil- und Bodenmaterialien,
 - e) sonstige Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, Ausputzmittel, Schuhpflegemittel, chemische Hilfsmittel, Futterstoffe und Garne,
 - f) Aufbau, Material und Form der Handels- und der Maßleisten,
 - g) Anatomie des Fußes und des Beines,
 - h) Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
 - i) Werkzeug- und Maschinenkunde;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - fachbezogene Flächen- und Gewichtsrechnungen sowie Berechnung des Werkstoffbedarfs und der Werkstoffkosten;

- 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - Entwerfen von Schaftgrundmodellen nach Winkelsystem;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschaftskunde,
 - b) Sozialversicherung,
 - c) Arbeitsrecht.

Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber den anderen Prüfungsfächern das doppelte Gewicht.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens sechs Monate bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht sechs Monate bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Schuhmacher**

I. Erstes Ausbildungshalbjahr:

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|-------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 1 | Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1) | Organisation, Arbeitsablauf, Lagerhaltung und Maschinenpark des Ausbildungsbetriebes |
| 2 | Bedienen und Pflegen der gewerbeüblichen Werkzeuge, Maschinen und Geräte (§ 3 Nr. 2) | Bedienen und Pflegen insbesondere der verschiedenen Schleifmaschinen |
| 3 | Kenntnisse der gebräuchlichen Leder- und Synthetikmaterialien (§ 3 Nr. 3) | Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten der Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere von Leder, Gummi, PVC, Ausputz- und Schleifmaterialien sowie von Klebstoffen |
| 4 | Bearbeiten von Bodenmaterial (§ 3 Nr. 4) | Bearbeiten von Bodenmaterial, insbesondere Schneiden, Aufrauhern, Schärfen, Raspeln, Fräsen, Schleifen, Glasen, Bimsen und Ausputzen in Hand- oder Maschinenarbeit |
| 5 | Bearbeiten von Absätzen (§ 3 Nr. 5) | Auswechseln der Oberflecke, insbesondere Abreißen der Absätze, sowie Planschleifen, Aufrauhern, Aufkleben, Nageln, Schleifen, Bimsen, Ausputzen und Reparieren von Absatzflecken |
| 6 | Bearbeiten von Sohlen (§ 3 Nr. 6) | <p>a) Reparieren von Sohlen, Spitzen und Sohlenstücken unter Berücksichtigung der Ablaufbewegung, Verschleißfolge und Stellung des Absatzes insbesondere bei Außen- und Innentretern</p> <p>b) Vorbereiten des Besohlens, insbesondere Trennen und Lösen der alten Sohle</p> <p>c) Ausbessern und Planschleifen des Unterbodens unter Berücksichtigung der Verschleißmerkmale</p> |

II. Zweites Ausbildungshalbjahr:

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| 1 | Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1) | Material- und Lagerhaltung, insbesondere Auswirkung von Luftfeuchtigkeit und Temperatur auf Leder, Klebstoffe und Gummi |
| 2 | Kenntnisse der gebräuchlichen Leder- und Synthetikmaterialien (§ 3 Nr. 3) | Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung von Ober- und Bodenleder sowie von den sonstigen gebräuchlichen Werkstoffen einschließlich der synthetischen |
| 3 | Bearbeiten von Absätzen (§ 3 Nr. 5) | Abreißen von Absätzen, Planschleifen, Aufbauen, Aufkleben, Nageln, Schleifen, Bimsen, Ausputzen und Reparieren von Absatzflecken |
| 4 | Arbeiten am Schaft (§ 3 Nr. 7) | a) Längen und Weiten mit Leisten, Apparaten und sonstigen Dehnmitteln b) Reinigen, Färben und Auffrischen von Schuhen c) Ausführen leichter Reparaturen |

III. Drittes Ausbildungshalbjahr:

| | | |
|---|--|--|
| 1 | Bedienen und Pflegen der gewerbeüblichen Werkzeuge, Maschinen und Geräte (§ 3 Nr. 2) | Bedienen und Pflegen insbesondere der Fräs-, Doppel- und Durchnämaschine sowie der Stanze |
| 2 | Kenntnisse der gebräuchlichen Leder- und Synthetikmaterialien (§ 3 Nr. 3) | Verklebbarkeit der gebräuchlichen Materialien nach Arten und Eigenschaften sowie nach Verarbeitung und Verwendung |
| 3 | Bearbeiten von Bodenmaterial (§ 3 Nr. 4) | Bearbeiten von Bodenmaterial, insbesondere Schneiden, Aufrauen, Schärfen, Raspeln, Fräsen, Schleifen, Glasen, Bimsen und Ausputzen in Hand- oder Maschinenarbeit |
| 4 | Bearbeiten von Sohlen (§ 3 Nr. 6) | a) Aufrichten der Sohlen; Nageln, Nähen, Kleben, Schweißen sowie Ausballen, Doppeln, Durchnähen, Fräsen und Bimsen; Ausputzen mit Farbe oder als Naturschutz b) Fräuserschleifen am Automaten und von Hand c) Schneiden, Raspeln und Glasen d) Aufrauen der zu verklebenden Teile und Kleben auf Celluloid-, Kunstharz-, Kautschuk- oder Neopren-Basis, insbesondere Verkleben von Leder mit Leder oder anderen Werkstoffen sowie Aktivieren mit Schmelzklebern |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| 5 | Ausführen von Maßschuharbeiten (§ 3 Nr. 8) | Beschneiden, Stanzen und Vorrichten des Bodenleders und der übrigen Materialien, insbesondere Zwicken von Brandsohlen, Rangieren, Anfertigen eines Kappenmusters, Ausschneiden und Schärfen von Kappen, Einlegen eines Gelenkstückes sowie Ausballen |

IV. Viertes Ausbildungshalbjahr:

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Bearbeiten von Absätzen (§ 3 Nr. 5) | Auswechseln und Überziehen ganzer Absätze sowie Erneuern der Frontstege |
| 2 | Bearbeiten von Sohlen (§ 3 Nr. 6) | Befestigen des Rahmens oder des Zwickenschlages sowie Auswechseln der Gelenkfedern und Einsetzen der Armierungsplatten |
| 3 | Arbeiten am Schaft (§ 3 Nr. 7) | Hand- und Maschinensteppen |
| 4 | Ausführen von Maßschuharbeiten (§ 3 Nr. 8) | <ul style="list-style-type: none"> a) Behandeln des Rahmens und Einstechen; Einkleben, Einbinden b) Aufrichten und Befestigen der Langsohle c) Ausführen der verschiedenen Sticharten, Kurznähen unter besonderer Berücksichtigung der Rahmenlage d) Behandeln der Gelenke e) Aufbauen des Absatzes, insbesondere Bearbeiten des Anschlags entsprechend der Absatzstellung |

V. Fünftes Ausbildungshalbjahr:

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Kenntnisse der gebräuchlichen Leder- und Synthetikmaterialien (§ 3 Nr. 3) | <ul style="list-style-type: none"> a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere ihre Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten b) Anwendung der Klebetechnik auf Celluloid-, Kunstharz-, Kautschuk- oder Neopren-Basis |
| 2 | Bearbeiten von Absätzen (§ 3 Nr. 5) | Aufbauen von neuen Absätzen, Kleben auf Celluloid-, Kunstharz-, Kautschuk- oder Neopren-Basis |
| 3 | Bearbeiten von Sohlen (§ 3 Nr. 6) | Vulkanisieren von PVC-Materialien miteinander sowie mit Leder und Gummi |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| 4 | Arbeiten am Schaft (§ 3 Nr. 7) | a) Reparieren von Schäften b) Reparieren von Schuhoberleder c) Steppen an der Reparaturnähmaschine |
| 5 | Ausführen von Maßschuharbeiten (§ 3 Nr. 8) | Aufbringen neuer Damenabsätze unter Berücksichtigung der richtigen Absatzhöhe und -breite |

VI. Sechstes Ausbildungshalbjahr:

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Arbeiten am Schaft (§ 3 Nr. 7) | Ausfellen, Schärfen, Buggen, Montieren, Steppen und Zwicken der Schäfte |
| 2 | Ausführen von Maßschuharbeiten (§ 3 Nr. 8) | a) Zwicken aller Arten Schuhwerks von Hand und mit der Maschine unter Berücksichtigung der Schuhart b) Verarbeiten leichteren und feineren Schaftmaterials unter Beachtung der Zugtechnik und des Schlusses c) Schnittmachen, Schnittfräsen, Ausputzen des Bodens einschließlich Naturausputz d) Schnittbrennen farbigen Schuhwerks ohne Verwendung von Kaltpoliertinte e) Bodenpolieren, Ausleisten und Fertigmachen des Maßschuhs |
| 3 | Grundkenntnisse der allgemeinen Lehre vom Körper des Menschen, insbesondere der Anatomie des Fußes und des Beines und ihrer Erkrankungen (§ 3 Nr. 9) | a) Aufbau des Knochengerüsts des Fußes, Beines und Beckens b) Muskulatur, Blutgefäße und Nervensystem c) Anfertigung von Fußhilfen insbesondere unter Berücksichtigung der Erkrankungen des Fußes und des Beines |
| 4 | Anfertigen von Fußumrißzeichnungen, Trittspuren und Abwicklungshilfen (§ 3 Nr. 10) | a) Maßnahmen, Trittspurlesen b) Übertragen der Maße auf den Leisten c) Anfertigen von Leisten-Kopien d) Herstellen von Abwicklungshilfen |
| 5 | Grundkenntnisse der Schaftherstellung (§ 3 Nr. 11) | Entwurf von Schaftmodellen und Schafteinzelteilen nach Leisten-Kopien oder Winkelsystem sowie von Ausfellmodellen entsprechend den Anforderungen durch Sport, Beruf und Mode |

VII. Gesamte Ausbildungsdauer:

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|-------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 1 | Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 12) | a) Kenntnisse der Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbeson- dere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe |

**Berichtigung
des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts**

Vom 14. Oktober 1975

Das Gesetz zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 — Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) — wird in § 33 Abs. 2 in der dritten Zeile das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

Bonn, den 14. Oktober 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Dr. Eckert

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 62, ausgegeben am 25. Oktober 1975

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 23. 10. 75 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/75 — Zollkontingente für griechische Weine) | 1429 |
| 2. 10. 75 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe | 1430 |
| 2. 10. 75 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe | 1432 |
| 7. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation | 1434 |
| 7. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum | 1434 |
| 7. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger | 1435 |
| 7. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums | 1435 |
| 7. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken | 1436 |
| 7. 10. 75 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken | 1436 |
| 7. 10. 75 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr | 1437 |
| 8. 10. 75 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über Flüchtlingsseeleute | 1437 |
| 14. 10. 75 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zu dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre und des Protokolls | 1439 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2390/75 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen der Kommission auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Erhöhung des Interventionspreises für Butter | 20. 9. 75 | L 246/5 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2391/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an Jordanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 20. 9. 75 | L 246/7 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2392/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Jordanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 20. 9. 75 | L 246/9 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2393/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von Butteroil an Mali im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 20. 9. 75 | L 246/11 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2394/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Mali im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 20. 9. 75 | L 246/13 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2395/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Insel Mauritius im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 20. 9. 75 | L 246/15 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2396/75 der Kommission über die Ausschreibung der Lieferkosten von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms an bestimmte Drittländer zu lieferndem Magermilchpulver | 20. 9. 75 | L 246/17 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2397/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Arabische Republik Ägypten | 20. 9. 75 | L 246/19 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2398/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl für die Republik Haiti | 20. 9. 75 | L 246/22 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2399/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Sri Lanka | 20. 9. 75 | L 246/25 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2400/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm | 20. 9. 75 | L 246/28 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2401/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Insel Mauritius | 20. 9. 75 | L 246/31 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2402/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein | 20. 9. 75 | L 246/34 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2403/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel | 20. 9. 75 | L 246/36 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2404/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch | 20. 9. 75 | L 246/38 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2405/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl | 20. 9. 75 | L 246/40 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2406/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 20. 9. 75 | L 246/42 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2407/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen | 20. 9. 75 | L 246/44 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2408/75 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2235/75 der Kommission hinsichtlich der als Ausgleichsbeträge für Grobgrieß und Feingrieß von Mais anzuwendenden Beträge | 20. 9. 75 | L 246/46 |
| 19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2409/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 20. 9. 75 | L 246/49 |
| Andere Vorschriften | | |
| 17. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2382/75 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer 56.03 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 19. 9. 75 | L 245/12 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/75 der Kommission vom 4. Juli 1975 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten (ABl. Nr. L 174 vom 5. 7. 1975) | 20. 9. 75 | L 246/51 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.